



Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neuenkirchen“.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt in Gold, über sechs grüne Stechpalmen-Blättern an der unteren Hälfte des Schildrandes entlang, eine schwarze Kirche mit Querschiff und hohem, spitzen Turm links.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Neuenkirchen sind Gold und Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten sowie mit beratender Stimme die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor und Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin bzw. stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen <https://www.neuenkirchen-im-huelsen.de> unter Angabe des Bereitstellungstages und durch einwöchigen Aushang im nachstehenden Bekanntmachungskasten veröffentlicht:

→ Neuenkirchen, Pavillon auf dem Parkplatz an der Kirche

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Neuenkirchen oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 09.11.2021 außer Kraft.

Neuenkirchen, den _____

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor